



**Gonze & Schüttler AG**  
Wirtschaftsberatung  
**Steuerberatungsgesellschaft**

Nidderau – Frankfurt/Main – Leipzig – Döbeln  
Ostheimer Str. 57 – 61130 Nidderau



**Aufwendungen für eine Geburtstags- oder Prüfungsfeier am Arbeitsplatz sind als Werbungskosten abzugsfähig!**

Ein häufiges Streitthema ist der **Aufwand, den ein Arbeitnehmer anlässlich seines Geburtstags** oder dem **Bestehen einer Prüfung** für die Verköstigung und Bewirtung von Arbeitskollegen tätigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH v. 8.7.2015 – VI R 46/14 BStBl 2015 II S. 1013) sind die Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Geburtstagsfeier, **soweit** diese auf ausgesuchte Gäste aus seinem beruflichen Umfeld entfallen, als Werbungskosten abzugsfähig. Das Gleiche gilt für Feiern anlässlich des Bestehens einer Prüfung. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 12.11.2015 (6 K 1868/13) rechtskräftig entschieden, dass die **Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier**, an der ausschließlich die Arbeitskollegen eingeladen wurden, als Werbungskosten abzugsfähig sind. Dies ist im Besonderen der Fall, wenn die **Feierlichkeiten in den Räumen des Arbeitgebers** (Urteilsfall) und zumindest teilweise während der Arbeitszeit stattfinden. Insbesondere leitende Angestellte, die häufig anlässlich ihres Geburtstages an ihrem Arbeitsplatz **Kollegen mit kleinen Annehmlichkeiten verköstigen**, sollten dies dokumentieren und im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Als **Nachweis** dienen die Aufwandsbelege wie Rechnungen über belegte Brötchen, Sekteinkauf, Süßigkeiten etc. und eine Liste der Personen, die an der „**Geburtstagsrunde**“ teilgenommen haben. Bei einem Grenzsteuersatz von 48 % (inkl. Soli + KiSt) werden so fast die Hälfte des Aufwands vom Fiskus getragen.

Weitere Infos finden Sie auch unter [www.steuer-gonze.de](http://www.steuer-gonze.de)  
Sprechen Sie mit uns: **Tel. 06187 / 92 080**